

Vermächtnis oder Erbschaft?

Die unterschiedlichen Rechtsfolgen zwischen der Einsetzung einer Person als Erbin und dem letztwilligen Überlassen einer Sache oder eines Geldbetrages an einen Vermächtnisnehmer werden beim Verfassen einer letztwilligen Verfügung leider oft nicht genügend gewürdigt.

Wahlfreiheit des Erblassers

Im Rahmen des Gesetzes ist jede Person frei, jemanden entweder als Erben an ihrem Nachlass teilhaben zu lassen, oder diesem eine Sache oder eine Mehrzahl an Sachen als Vermächtnis (Legat) zukommen zu lassen. Die einleitend vorgenommene Einschränkung bezieht sich auf die Pflichtteilserven (Nachkommen, Ehepartner, Eltern), denen von Gesetzes wegen ein bestimmter Anteil ihrer gesetzlichen Erbquote zusteht. Davon sollte nicht abgewichen werden, will man den oder die stattdessen Begünstigten nach seinem Ableben nicht einem ziemlich hohen Prozessrisiko aussetzen.

Rechte des Erben gehen weiter, aber auch dessen Pflichten

Die Erben erwerben die Erbschaft mit dem Tod des Erblassers, es sei denn, sie schlagen die Erbschaft fristgerecht aus. Mehrere Erben erwerben gemeinschaftliches Eigentum zur gesamten Hand und bilden die Erbengemeinschaft. Jeder Erbe hat also eine bestimmte Quote am ganzen Nachlass zu Gute. Für die Entscheide der Erbengemeinschaft gilt grundsätzlich das Einstimmigkeitsprinzip, ungeachtet der jeweiligen Erbquoten. Bei fehlender Einigkeit in den oft komplexen Teilungsfragen kann eine Erbengemeinschaft unter Umständen über Jahre hinweg blockiert sein.

Im Gegensatz dazu steht der Vermächtnisnehmer, dem nur eine oder mehrere bestimmte Sachen oder ein Geldbetrag zukommen soll. Er hat lediglich einen obligatorischen Anspruch gegen den bzw. die Erben auf Auslieferung des Vermächtnisses. Der Vermächtnisnehmer ist nicht an der Erbengemeinschaft beteiligt. Er kann somit nicht an der Erbteilung teilnehmen und hat keine Mitwirkungsrechte bei Angelegenheiten der Erbengemeinschaft, und nur sehr eingeschränkte Einsichtsrechte in den Nachlass. Auch und vor allem haftet der Vermächtnisnehmer nicht für die Schulden des Erblassers.

Der Erblasser kann auch einem Erben ein sog. Vorausvermächtnis ausrichten, das dem Begünstigten auch dann zukommt, wenn er die Erbschaft ausschlägt.

Wann ist ein Vermächtnis sinnvoll?

Die obigen Ausführungen zeigen, dass die Stellung des Vermächtnisnehmers im Vergleich zum Erben um einiges schwächer ist, aber auch mit geringeren Risiken bzw. Problemen verbunden. Deshalb kann es sinnvoll sein, jemanden mittels Vermächtnis zu begünstigen:

- wenn einer Person eine Sache, eine Sachgesamtheit (z.B. eine Sammlung) oder ein bestimmter Geldbetrag zugehalten werden soll,
- diese Person mit der Erbenstellung im konkreten Fall möglicherweise überfordert wäre oder
- die Teilnahme dieser Person an der Erbengemeinschaft eher blockierend wirken würde bzw. der Einigkeit unter den Erben eher abträglich wäre.

Es ist empfehlenswert, in der letztwilligen Verfügung eine Frist für die Ausrichtung des Vermächtnisses zu setzen. Wenn die Erben im Streit liegen, kann der Vermächtnisnehmer mittels Klage sein Vermächtnis herausverlangen, ohne dass er eine Einigung der Erben oder gar die Erbteilung abwarten müsste. Falls die Höhe des Vermächtnisses zu Konflikten mit den Ansprüchen von pflichtteilsgeschützten Erben führt, dann muss das Vermächtnis entsprechend gekürzt werden. Ist die als Vermächtnis eingesetzte Sache beim Tod des Erblassers nicht mehr vorhanden, dann verliert der Vermächtnisnehmer seinen Anspruch.

Steuerliche Aspekte

Da die Erbschaftssteuer nach geltendem Recht kantonal geregelt sind, muss für Detailfragen das jeweilige kantonale Steuergesetz konsultiert werden. Grundsätzlich ist derjenige Kanton für die Erhebung der Erbschaftssteuer zuständig, wo der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte (Ausnahme: Liegenschaften). Viele Kantone kennen Haftungsregeln im Bereich der Erbschaftssteuer: So haften beispielsweise in beiden Basel die Erben solidarisch für die allenfalls geschuldete Erbschaftssteuer bis zur Höhe ihres Erbteils. Im Weiteren ist zu beachten, dass im Falle einer interkantonalen Steuerauscheidung auch ein Vermächtnisnehmer in allen betroffenen Kantonen anteilig steuerpflichtig wird. Dieser Punkt wird in der Praxis oft übersehen.

Zusammenfassung

Im Endeffekt kommt es auf den Erblasser an, ob er jemandem „lediglich“ eine Sache oder eine Geldsumme zukommen lassen will, oder ob er diese Person mit allen Rechten und Pflichten am Nachlass beteiligen möchte. Auf jeden Fall ratsam ist die exakte Bezeichnung als Vermächtnis, da im Zweifelsfall von einer blossen Teilungsvorschrift und somit von einer Erbeinsetzung ausgegangen wird.

Bei Fragen im vorliegenden Zusammenhang stehen wir Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Basel, den 28. Februar 2013 / Dr. Mischa Salathé